

HAUSORDNUNG

Für die Benutzung/Vermietung des Vereinsheimes wird folgende Ordnung aufgestellt:

1. Das Vereinsheim ist errichtet worden, Mitgliedern und Organen des Vereins eine Bleibe zu geben. Sie können dieses Heim nutzen, sofern eine anderweitige Belegung dem nicht entgegensteht.
Die Benutzung durch den Verein hat Vorrang vor einer Vermietung.
In Zweifelsfragen entscheidet der Vorstand.

Alle Mitglieder und Nutzer sind verpflichtet, mit dieser Einrichtung so umzugehen, dass wir auf viele Jahre hinaus Nutzen an ihr haben.

Wer nicht sorgfältig mit dem Vereinseigentum umgeht, kann Hausverbot erhalten.

Mitglieder können in schweren Fällen sogar aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das Heim soll ordnungsgemäß verlassen werden.

Betreten des Saals und der Küche mit Stiefeln ist nicht gestattet.

Der jeweilige Benutzer hat die Reinigung der Tische und Stühle, der Küche und der Toiletten zu bewirken, sowie den angefallenen Unrat (Papier, Speisereste etc.) zu beseitigen.

Die Benutzung der vereinseigenen Mülltonnen ist nur Vereinsgruppen gestattet.

Bei Vermietung sind grundsätzlich alle Böden und die sanitären Einrichtungen nass zu reinigen.

Evtl. entstehende Kosten sind von den Benutzern zu tragen.

2. Zum Inventar des Vereinsheimes gehörende Gegenstände (Tische, Stühle, etc.) dürfen nicht außer Haus gebracht werden.

3. Das Vereinsheim kann an Gruppen, die nicht dem ASV Kleve e.V. angehören, sowie an Vereine und Privatpersonen vermietet werden, wenn dies mit den Grundsätzen des ASV Kleve e.V. in Einklang steht. In diesen Fällen wird ein Mietvertrag abgeschlossen. Die/der Beauftragte des ASV Kleve e.V. ist hierfürzeichnungsberechtigt.

4. Bei mehreren gleichrangigen Bewerbern für einen Termin entscheidet das Eingangsdatum der Anfrage. In Zweifelsfragen entscheidet der Vorstand.

5. Gruppen des ASV Kleve e.V. steht das Vereinsheim für vereinsinterne Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung. Diese sind im Vorfeld mit dem Vorstand abzustimmen.

6. Privatpersonen, Vereine und vereinsfremde Gruppen zahlen zur Deckung der Kosten eine Benutzungsgebühr. Ebenfalls wird eine Kautions erhoben als Sicherheit für eventuell entstandene Schäden am Gebäude oder Inventar.

7. Die Gruppe oder der dem Vorstand oder der/dem Beauftragten zu benennende Verantwortliche haftet für Ruhe und Ordnung in den überlassenen Räumen sowie im Außenbereich.

Sie/er ist für alle Schäden voll verantwortlich, die ursächlich im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen.

8. Evtl. Saaldekorationen sind mit dem Verantwortlichen abzustimmen. Für Beschädigungen durch das Anbringen und Entfernen von Dekoration haftet der Nutzer.



9. Der Benutzer/Mieter ist verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunden in allen Veranstaltungsräumen, der Lärmschutzverordnung und für die Beachtung aller Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind. Nach § 2 der Lärmschutzverordnung ist es von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr verboten, Anlagen aller Art so zu betreiben, dass dadurch die Nachtruhe anderer gestört wird. Nach § 5 dieser Verordnung ist die Benutzung von Tonwiedergabegeräten oder Musikinstrumenten von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Hier gilt insbesondere Rücksicht auf die Nachbarn zu nehmen.

10. Der Verbrauch von elektrischer Energie ist auf das unbedingt notwendige Mass zu beschränken. Die Beleuchtungskörper sind beim Verlassen der Räume auszuschalten. Fenster sind zu schließen, die Jalousien sind herunterzulassen und alle Türen sind abzuschliessen. Die Heizkörper sind auf Frostbetrieb zu setzen (Ausnahme im Sommer).

Auf dem Gelände, insbesondere im Bereich des Parkplatzes gilt Schritttempo.

Unnötiges Aufheulenlassen des Motors oder aber das Durchdrehenlassen der Reifen ist strikt verboten. Ebenso das Warmlaufenlassen des Motors in der kalten Jahreszeit.

11. Der Benutzer ist zum Schadenersatz verpflichtet, falls er gegen Bestimmungen dieser Hausordnung verstößt. Er haftet auch für Schäden, die seine Gäste verursacht haben. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Hausordnung kann die Weiterbenutzung der Räume s o f o r t untersagt werden, ohne dass von dem Benutzer/Mieter Regressansprüche geltend gemacht werden können.

Der Vorstand
Kleve, 20.12.2017

**WERTE DIESES HEIM,
DENN ES IST NICHT NUR MEIN,
SONDERN AUCH DEIN**